

26. 1. Zur Auslegung des §. 31 R.D.
2. Zur Auslegung des §. 30 R.D.
 - a) Umfang der Rückgewähr bei einer Mehrheit von Kontrahenten gegenüber dem Gemeinschuldner.
 - b) Voraussetzungen der Verpflichtung zur Verzinsung.

II. Civilsenat. Urt. v. 8. November 1889 i. S. K. u. Gen. (Bekl.) w. Konkursmasse Gl. (Kl.) Rep. II. 205/89.

- I. Landgericht Konstanz.
- II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Joseph K., ein Gläubiger des Wirtes Gl., schloß am 14. September 1887 in Gemeinschaft mit G. und B. mit seinem genannten Schuldner Gl. einen Kaufvertrag, wonach dieser an ihn und die bezeichneten Mitkäufer Liegenschaften und Fahrnisse, und zwar die Fahrnisse um 12000 *M.*, verkaufte. „An dem Geschäfte vom 14. September 1887 waren — wie festgestellt wurde — Joseph K. zu $\frac{1}{2}$, G. und B. zu je $\frac{1}{4}$ beteiligt.“ Auf den Kaufpreis wurden auf Anweisung des Gl. 1043,80 *M.* an Gl.'s Gläubiger, Heinrich K., Sohn des Joseph K., von Joseph K. bezahlt. Die Käufer verkauften die erkaufte Fahrnisse weiter und erlösten hieraus 8750,94 *M.* Nachdem am 20. Oktober 1887 gegen den Wirt Gl. der Konkurs eröffnet worden, wurde auf Grund der Konkursordnung von dem Konkursverwalter mit Klage gegen Joseph K., G. und B. der Kaufvertrag vom 14. September 1887 hinsichtlich der darin verkauften Fahrnisse als unwirksam angefochten. In einem anderen Rechtsstreite der Konkursmasse gegen Heinrich K. wurde die an Heinrich K. geleistete Zahlung mit 1043,80 *M.* als den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam angefochten und gegenüber dem Heinrich K. die Rückzahlung der 1043,80 *M.* an die Konkursmasse verlangt und es erging ein rechtskräftiges Urteil nach dem Klagantrage. In dem Rechtsstreite gegen Joseph K., G. und B. verurteilte das Oberlandesgericht den Joseph K. dazu, „den hälftigen Wert der durch den Kauf vom 14. September 1887 aus dem Vermögen des Gemeinschuldners Gl. veräußerten Fahrnisse mit 4375,47 *M.* (der Hälfte von 8750,94 *M.*) zur Konkursmasse des Gl. zurückzugewähren und demgemäß dem Konkursverwalter 4375,47 *M.* nebst 5 Prozent Zinsen vom Tage der Klagezustellung (nicht, wie in der

Klage begehrt war, vom 14. September 1887 an) zu bezahlen“, und es machte die Verurteilung des G. und des B. zu je 2187,73 *M* nebst 5 Prozent Zinsen vom Tage der Klagezustellung von der Vertweigerung eines Eides derselben darüber abhängig, es sei ihnen bei Eingehung des Kaufes vom 14. September 1887 die Zahlungseinstellung des Gl. oder die Absicht desselben, seine Gläubiger zu benachteiligen, nicht bekannt gewesen. Von den Revisionen des Beklagten Joseph K. und der klagenden Konkursmasse wurde nur die erstere teilweise für begründet erachtet.

Aus den Gründen:

„I. Die Revision des Beklagten Joseph K. ist teilweise gerechtfertigt, nämlich, soweit die oberlandesgerichtliche Entscheidung die Einrede eines Abzuges von 1043,80 *M* an dem zur Konkursmasse Zurückzugewährenden betrifft, welche aus dem Umstande abgeleitet wurde, daß 1043,80 *M* auf den im Kaufvertrage vom 14. September 1887 festgesetzten Kaufpreis auf Anweisung des Gemeinschuldners Gl. an Gl.'s Gläubiger Heinrich K., Sohn des Beklagten Joseph K., bezahlt und von der Konkursmasse des Gl. am 29. Januar 1889 ein, durch Rücknahme der Berufung rechtskräftig gewordenen Urteil gegen Heinrich K. auf Rückzahlung dieses Betrages an die Konkursmasse erwirkt worden sei. Die für die Zurückweisung dieser Einrede aufgestellte Erwägung des Oberlandesgerichtes, „daß die Konkursmasse außer der Rückgewähr der Fahrnisse bezw. des Wertes derselben auch die an Heinrich K. bezahlten 1043,80 *M* für sich reklamiert und gegenüber dem Heinrich K. ein, nunmehr durch Zurücknahme der Berufung rechtskräftiges Urteil hierauf erwirkt hat, kann aber nicht als Leistung der Beklagten der Konkursmasse gegenüber angesehen werden, es ist für sie *res inter alios acta*, aus welcher sie keine Rechte ableiten kann“, kann nicht für zutreffend erachtet werden, ergibt vielmehr eine Verkennung des §. 31 R.D. Wenngleich nämlich der Rechtsstreit der Konkursmasse gegen Heinrich K. als solcher die im Kaufvertrage vom 14. September 1887 (welcher jetzt hinsichtlich der darin verkauften Fahrnisse angefochten wird) als Käufer aufgetretenen Personen (Joseph K., G. und B.) — bezw. den Käufer Joseph K. — unmittelbar nicht berührt, so ist doch durch das Ergebnis dieses Rechtsstreites für die Konkursmasse ein Wertgegenstand — sei es schon an sich, sei es jedenfalls, wenn infolge des gegen Heinrich K. ergangenen Urteiles dieser

die ihm zur Zahlung auferlegte Summe an die Konkursmasse bezahlt haben sollte — geschaffen worden, welcher einem unmittelbar von den Käufern (oder bezw. einem derselben) des Kaufvertrages vom 14. September 1887 gegebenen, in der Konkursmasse des Gl. befindlichen Wertgegenstande gleichsteht. Wenn die an Heinrich K. gezahlten 1043,80 *M* einen Teil des Kaufpreises bildeten, gelangen sie bei Auslieferung infolge des Urteiles gegen Heinrich K. in dieser Eigenschaft an die Konkursmasse; sie vertreten also den Kaufpreis selbst, und steht sonach eine auf Grund des Urteiles gegen Heinrich K. von diesem erfolgende Zahlung einer Gegenleistung der Käufer selbst (einer Zahlung des Kaufpreises durch sie selbst) gleich, um deren Wert die Masse bereichert würde. . . .

II. Die Revision der klagenden Konkursmasse ist nicht begründet.

1. Ungerechtfertigt ist die Rüge, es hätte eine Haftung der einzelnen Beklagten nicht bloß für einen Teil von 8750,94 *M* (nebst Zinsen), sondern jedes derselben für das Ganze der 8750,94 *M* (nebst Zinsen) ausgesprochen werden müssen.

Zunächst ist davon auszugehen, daß in betreff dessen, was zurückzugewähren ist, also auch des Umfanges des Zurückzugewährenden, nach der genügend bestimmten Ausdrucksweise des §. 30 R.D., wie auch nach der Absicht des Gesetzes, gemeinsames Recht zu schaffen, neben §. 30 R.D. nicht auch (was zwar die Motive zu §§. 30—32 des Entwurfes der Konkursordnung annehmen) die verschiedenen Landesgesetze heranzuziehen sind. Der §. 30 R.D. läßt ferner nach seiner nicht unterscheidenden Fassung (entgegen den Motiven a. a. D.) erkennen, daß, soweit nicht sein zweiter Absatz selbst eine besondere Bestimmung enthält, hinsichtlich des Umfanges der Verbindlichkeit zur Rückgewähr nicht etwa zu unterscheiden ist, ob der Empfänger sich in gutem oder bösem Glauben befindet, ob die Verbindlichkeit zur Rückgewähr sich auf §. 23 Ziff. 1. 2 R.D. oder auf §. 24 Ziff. 1 R.D. stützt. Nach dem, im vorliegenden Fall anwendbaren, §. 30 Abs. 1 R.D. muß nun dasjenige, „was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Gemeinschuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, zur Konkursmasse zurückgewährt werden“, sonach dasjenige, was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Gemeinschuldners herausgekommen ist. Wendet man diese Bestimmung auf den vorliegenden Fall an, wo dem Gemeinschuldner mehrere Per-

sonen als Kontrahenten, und zwar als Käufer, gegenüberstanden, so ergibt sich hieraus, daß jeder einzelne dieser dem Gemeinschuldner gegenüberstehenden Kontrahenten nach dem Verhältnisse haftet, in welchem er dem Gemeinschuldner gegenüber rechtlich an dem Rechtsgeschäfte beteiligt ist (und nicht etwa schon wegen seines Zusammenwirkens mit den übrigen, dem Gemeinschuldner gegenüberstehenden Personen für das Ganze haftbar ist), weil nur im Verhältnisse seiner rechtlichen Beteiligung an dem Rechtsgeschäfte gegenüber dem Gemeinschuldner etwas aus dem Vermögen des Gemeinschuldners herausgekommen ist. Im vorliegenden Falle würde nun, sofern nicht von dem Gemeinschuldner mit dem Beklagten ein anderes Beteiligungsverhältnis verabredet worden wäre, durch den Kaufabschluß jeder der drei Käufer Miteigentümer sämtlicher Fahrnisse zu $\frac{1}{3}$ geworden, also durch seine rechtliche Beteiligung an dem Kaufabschlusse nur je $\frac{1}{3}$ des Eigentumes der Fahrnisse aus dem Vermögen des Gemeinschuldners herausgekommen sein, und wäre er daher — sofern auch die sonstigen Voraussetzungen zur Anfechtung bei ihm vorliegen — zur Rückgewähr dieses Drittels des Eigentumes der Fahrnisse, somit, nachdem infolge der Weiterveräußerung der Fahrnisse durch die Beklagten an die Stelle der Rückgewähr der Fahrnisse die Verpflichtung zur Bezahlung des Wertes getreten ist, zur Bezahlung von $\frac{1}{3}$ des Wertes der Fahrnisse verpflichtet. An diesem Maßstabe der Verpflichtung tritt aber eine Änderung dadurch ein, daß, wie das Oberlandesgericht festgestellt hat, „an dem Geschäfte vom 14. September 1887 Joseph K. zu $\frac{1}{2}$, G. und B. zu je $\frac{1}{4}$ beteiligt waren“. Es ist diese Feststellung nicht etwa bloß dahin zu verstehen, daß die drei Genannten untereinander eine solche Beteiligung verabredet haben (was für die Frage ihrer Haftung aus §. 30 R.O. nicht entscheidend wäre), sondern dahin, daß zwischen ihnen und dem Gemeinschuldner ein derartiges Verhältnis der Beteiligung verabredet worden sei. War aber dieses der Fall, so ist durch die Beteiligung des Joseph K. an dem Kaufabschlusse vom 14. September 1887 $\frac{1}{2}$ des Eigentumes der verkauften Fahrnisse, durch die Beteiligung G.'s $\frac{1}{4}$ des Eigentumes der verkauften Fahrnisse und durch die Beteiligung B.'s $\frac{1}{4}$ des Eigentumes der verkauften Fahrnisse aus dem Vermögen des Gemeinschuldners herausgekommen, somit Joseph K. zur Rückgewähr von $\frac{1}{2}$, G. und B. je zur Rückgewähr von $\frac{1}{4}$ verpflichtet.

2. Auch darin, daß die Beklagten (sei es unbedingt, sei es bedingt) zur Zahlung von Zinsen zu 5 Prozent erst vom Tage der Klagezustellung an, nicht schon vom Tage des Kaufvertrages (14. September 1887) oder des Eintrages desselben zum Grundbuche (15. September 1887) an, verurteilt worden sind, ist eine Gesetzesverletzung nicht enthalten. Auch in dieser Frage des Umfangs des Zurückzugewährenden ist §. 30 Abs. 1 R.D. maßgebend, und damit der Satz, daß zurückzugewähren ist dasjenige, was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Gemeinschuldners herausgekommen ist. Daraus ergibt sich, daß der Konkursmasse auch das zurückzugewähren ist, was die durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Gemeinschuldners herausgekommene Sache an Früchten und Zinsen der Masse gewährt haben würde, wenn sie nicht aus dem Vermögen des Gemeinschuldners herausgekommen wäre. Im vorliegenden Falle ist nun durch die anfechtbare Handlung nicht etwa ein Kapital (sei es ein bereits verzinslich angelegtes oder ein solches, das sofort hätte zinsbringend angelegt werden können) aus dem Vermögen des Gemeinschuldners herausgekommen, sondern sonstige Mobilien. Es ist nun in keiner Weise thatsächlich behauptet und begründet worden, daß und in welchem Wertbetrage diese Mobilien, wenn sie in der Hand des Gemeinschuldners geblieben wären, Früchte (oder Zinsen) getragen haben würden, und daß sonach, wenn sie in der Hand des Gemeinschuldners geblieben wären, in die Konkursmasse durch Früchte der Mobilien ein weiterer Wertgegenstand geflossen wäre. Eine Änderung dieser Sachlage wird aber durch den Umstand nicht bewirkt, daß wegen der Weiterveräußerung der Fahrnisse von seiten der Beklagten statt der Rückgabe der Fahrnisse in Natur der Wert der Fahrnisse, also ein Geldbetrag zu bezahlen ist. Die Konkursmasse soll durch die Anfechtung der Handlung rechtlich nicht in eine günstigere Lage, als jene, wenn die Handlung nicht vorgekommen wäre, versetzt werden, also nicht in die Lage, wie wenn der Gemeinschuldner statt der Fahrnisse bares Geld besessen und ihm dieses, und damit ihm, wie der mit der Konkursöffnung an seine Stelle tretenden Konkursmasse, die Möglichkeit der verzinslichen Anlage durch die anzufechtende Handlung entzogen worden wäre. Eine derartige Wirkung in die Vergangenheit zurück zu Gunsten der Konkursmasse und zum Nachteile des zur Rückgewähr Verpflichteten

kann der Umstand nicht begründen, daß der zur Rückgewähr Verpflichtete die Fahrnisse selbst nicht mehr besitzt. Er verändert nicht die rechtliche Natur des Anspruches der Konkursmasse bezw. der Verpflichtung des Anfechtungsbeklagten, sondern lediglich die thatsächliche Folge der Anfechtung im Hinblick auf die zur Zeit der Ausübung des Anfechtungsrechtes bestehende thatsächliche Sachlage.“ . . .